

BESTIMMUNGEN FÜR DEN **FRAUENFUSSBALL**

Gültig ab 1.7.2011

INHALTSVERZEICHNIS

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FRAUENFUSSBALLBEWERBE	4
Präambel	4
§ 1 Grundsätzliches	4
§ 2 Einteilung des Österreichischen Frauenfußballs:.....	4
§ 3 Die ÖFB-Frauenliga	5
§ 4 Die Frauen 2. Liga	5
§ 5 Auf- und Abstieg.....	6
§ 6 Trainerlizenzen.....	6
§ 7 Regeln und Spielorganisation	7
§ 8 Spielberechtigung.....	7
§ 9 Schiedsrichter.....	7
§ 10 Frauenprotestkomitee	8
§ 11 Bestimmungen über 1b Mannschaften	8
§ 12 Sonstiges.....	8
DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB-FRAUENLIGA.....	9
Präambel	9
§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit.....	9
§ 2 Ehrenpreis	10
§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung.....	10
§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus	10
§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler	10
§ 6 Dressen	11
§ 7 Spieltermine	11
§ 8 Spielorganisation und Finanzielles.....	12
§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung.....	12
§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen.....	13
§ 11 Beglaubigungen.....	14
§ 12 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren.....	14
§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der ÖFB-Frauenliga und der Frauen 2. Liga	14
§ 14 Sonstiges.....	15
BESTIMMUNGEN FÜR 2. MANNSCHAFTEN (1B) IM ÖSTERREICHISCHEN FRAUENFUSSBALL	16
§ 1 Stellung einer 2.Mannschaft	16
§ 2 Nichtteilnahme	16
§ 3 Aufstiegsrecht.....	16
§ 4 Spielberechtigung.....	16

§ 5 Meldung	17
§ 6 Sonstiges.....	17

RICHTLINIEN FÜR ÖSTERREICHISCHE FRAUENFUSSBALLBEWERBE

Präambel

Die Richtlinien für Österreichische Frauenfußballbewerbe sind für den gesamten Österreichischen Frauenfußball verbindlich. Auf Grund der Besonderheiten des Österreichischen Frauenfußballs ergänzen sie die anderen in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB und regeln damit die Grundlagen des Frauenfußballs in Österreich.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Zur Förderung des Frauen-Fußballsportes werden flächendeckende Bewerbe in zumindest drei Leistungsstufen angestrebt. Die Organisationsleitung obliegt für die erste Leistungsstufe (ÖFB-Frauenliga) den zuständigen Organen des ÖFB. Die zweite sowie die darunter liegenden Leistungsstufen werden von den Landesverbänden organisiert, wobei die zweite Leistungsstufe (Frauen 2. Liga) bundeslandübergreifend durchgeführt wird.
- (2) Die Durchführungsbestimmungen werden für die ÖFB-Frauenliga vom Präsidium des ÖFB, für die Frauen 2. Liga von den Spielausschüssen erlassen. Für die dritten und die darunter liegenden Leistungsstufen werden die Durchführungsbestimmungen unter Berücksichtigung sämtlicher einschlägiger ÖFB-Vorschriften und Bestimmungen von den Landesverbänden erlassen.
- (3) Für die Struktur und die Organisation des Österreichischen Frauenfußballs ist grundsätzlich die ÖFB-Sportkommission verantwortlich.

§ 2 Einteilung des Österreichischen Frauenfußballs:

- (1) Der österreichische Frauenfußball gliedert sich wie folgt:

Leistungsstufe	Name	Geografischer Bereich	Bewerbsführung
1. Leistungsstufe	ÖFB-Frauenliga	bundesweit	ÖFB
2. Leistungsstufe	Frauen 2.Liga /Spielgruppe ...	Bundesland übergreifend	Bewerbsführender Landesverband
3. Leistungsstufe und darunter	Frei wählbar durch den LV	Bundesland	Landesverband

- (2) Darüber hinaus veranstaltet der ÖFB jährlich einen Frauen-Cup.

- (3) Der Erstplatzierte der ÖFB-Frauenliga ist Österreichischer Frauenfußball-Staatsmeister.

§ 3 Die ÖFB-Frauenliga

- (1) Die Organisation und der Spielbetrieb in der ersten Leistungsstufe richten sich nach den vom ÖFB erlassenen Durchführungsbestimmungen.
- (2) Der ÖFB-Frauenligabeauftragte wird vom Präsidium des ÖFB auf Vorschlag der ÖFB-Sportkommission für die Dauer von vier Jahren ernannt, wobei eine Abberufung bzw. Neuernennung jederzeit erfolgen kann. Er übt diese Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der ÖFB-Frauenligabeauftragte ist der ÖFB-Sportkommission berichts- und auskunftspflichtig und hat am Ende seiner Funktionsperiode dieser Kommission Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der ÖFB-Frauenligabeauftragte ist für den Spielbetrieb der ersten Leistungsstufe verantwortlich. Hinsichtlich der restlichen Leistungsstufen hat er ein Informationsrecht, das er jederzeit gegenüber dem jeweils zuständigen Spielausschuss geltend machen kann. Er arbeitet mit dem für den Frauenfußball zuständigen Mitarbeiter des ÖFB eng zusammen.

§ 4 Die Frauen 2. Liga

- (1) Die Frauen 2. Liga gliedert sich in zwei Spielgruppen:
 - a) Spielgruppe Ost/Süd: Vereine des BFV, KFV, NÖFV, StFV und WFV
 - c) Spielgruppe Mitte/West: Vereine des OÖFV, SFV, TFV und VFV
- (2) Eine Spielgruppe besteht aus 12 Vereinen.
- (3) Die ÖFB-Sportkommission kann Überstellungen von Vereinen der 2. Leistungsstufe, aus folgenden Gründen vornehmen, sodass Vereine in einer Spielgruppe mitspielen können die nicht ihrer regionalen Zuordnung entspricht:
 - a) Überschreiten der Höchstanzahl von 12 Vereinen in der eigentlichen Spielklasse aufgrund der Auf- und Abstiegsbestimmungen;
 - b) Geographische Gründe, allerdings nur dann, wenn damit die Höchstzahl von 12 Vereinen in der aufnehmenden Spielklasse nicht überschritten wird;
- (4) Für die Administration einer Spielgruppe ist in einer von der ÖFB-Sportkommission festzulegenden fixen Reihenfolge alternierend einer jener Landesverbände verantwortlich, dessen Vereine gem. Abs. 1 am Bewerb teilnahmeberechtigt sind.
- (5) Für die Organisation und den Spielbetrieb der 2. Leistungsstufe sind eigene Spielausschüsse zu gründen. Diese setzen sich aus den Vertretern der Vereine sowie des bewerbsführenden

Landesverbandes zusammen und haben die Durchführungsbestimmungen für ihre Spielgruppe zu erlassen. Die Durchführungsbestimmungen sind mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Meisterschaft für die Dauer einer Meisterschaft zu beschließen. Die Durchführungsbestimmungen müssen, auf Grund ihrer Relevanz für den Aufstieg in die nächste Leistungsstufe, der ÖFB-Sportkommission zur Kenntnis gebracht werden. Sollten diese gegen die Bestimmungen des ÖFB verstoßen, hat die Kommission entsprechende Schritte zu setzen.

- (6) In die Durchführungsbestimmungen der Spielausschüsse sind die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Frauenliga über die Organisation der Spielausschüsse mit den formal notwendigen Adaptierungen zwingend zu übernehmen.
- (7) Darüber hinaus sind in den Durchführungsbestimmungen der 2. Leistungsstufe, im Einklang mit den Meisterschaftsregeln des ÖFB, Regelungen in folgenden Bereichen zu treffen:
 - a) Auf- und Abstieg zwischen der 2. und der 3. Leistungsstufe,
 - b) Pflichtspieltermine
 - c) Schiedsrichterbesetzungen
 - d) Zuständige 1. Instanz in Fragen der Strafausschüsse und für Beglaubigungen
 - e) Finanzielle Bestimmungen
- (8) Hinsichtlich der dritten und der darunter liegenden Leistungsstufen haben die Landesverbände entsprechende Bestimmungen zu erlassen.

§ 5 Auf- und Abstieg

- (1) Die Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der 1. und der 2. Leistungsstufe werden in den Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Frauenliga geregelt. Für die niedrigeren Leistungsstufen haben die Landesverbände in den Durchführungsbestimmungen diesbezügliche Regelungen vorzusehen.
- (2) Hinsichtlich sämtlicher Fragen betreffend den Auf- oder Abstieg von einer Leistungsstufe in die andere entscheidet das jeweils zuständige Gremium der höheren Leistungsstufe nach Maßgabe der geltenden Durchführungsbestimmungen und den ÖFB-Meisterschaftsregeln.
- (3) Gegen diese Entscheidung gibt es die Möglichkeit der Berufung an die ÖFB-Sportkommission. In dritter Instanz entscheidet der Rechtsmittelsenat des ÖFB.

§ 6 Trainerlizenzen

- (1) Trainer der 1. Leistungsstufe müssen mindestens über eine UEFA-B-Lizenz verfügen. Trainer der 2. Leistungsstufe müssen mindestens über einen Trainerlehrgang eines Landesverbandes verfügen. Für aufsteigende Vereine gilt diese Bestimmung ab dem 2. Spieljahr.

- (2) Die Trainer sämtlicher anderen Vereine sollten zumindest einen Trainerlehrgang eines Landesverbandes absolviert haben.

§ 7 Regeln und Spielorganisation

- (1) Die Bewerbe im Österreichischen Frauenfußball sind grundsätzlich nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln durchzuführen. Weiters sind für die erste und zweite Leistungsstufe die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sowie für die niedrigeren Leistungsklassen die Bestimmungen der Landesverbände zu beachten.
- (2) Dem veranstaltenden Verein verbleiben die Einnahmen des Spiels. Dieser hat alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten (Schiedsrichter-Gebühren, Organisationskosten etc.) zu tragen.
- (3) In Abänderung der ÖFB-Meisterschaftsregeln dürfen in den Bewerben der 2. und der niedrigeren Leistungsstufen bis zu 5 Spielerinnen ersetzt werden. Ein Rücktausch ist nicht gestattet.
- (4) Für den Fall des Ausscheidens einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) muss ebenfalls in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen Vorsorge getroffen werden.

§ 8 Spielberechtigung

- (1) An den Meisterschaftsspielen im Frauenfußball dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die im Sinne des Regulativs für die dem ÖFB angehörig Vereine und Spieler spielberechtigt sind. Für die Spielerpasskontrolle und die Ausfertigung der Spielberichte gelten die entsprechenden ÖFB-Bestimmungen.
- (3) Für einen Vereinswechsel sind die Übertrittszeiten der Landesverbände zu beachten. Es gilt das Regulativ für die dem ÖFB angehörig Vereine und Spieler.
- (4) In Angelegenheiten der Kontroll- und Meldeausschüsse unterliegen die Vereine, Spielerinnen und Funktionäre der Strafgewalt jenes Landesverbandes, bei dem sie gemeldet sind.

§ 9 Schiedsrichter

- (1) Die Schiedsrichterbesetzung erfolgt für die ÖFB-Frauenliga durch die ÖFB-Schiedsrichterkommission und für die Frauen 2. Liga und die darunter liegenden Leistungsstufen durch den Landesverband des veranstaltenden Vereins.

- (2) Die Gebühren richten sich nach den Schiedsrichter-Gebührenordnungen des ÖFB und der Landesverbände.

§ 10 Frauenprotestkomitee

- (1) Für die erste und zweite Leistungsstufe sind Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee im Wege der ersten Instanz zu richten. Dieses setzt sich aus je einem Vertreter dreier verschiedener Landesverbände zusammen und ist im Anlassfall von der für den Frauenfußball verantwortlichen Mitarbeiterin des ÖFB einzuberufen. Die Protestgebühr beträgt Euro 180,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Frauenprotestkomitees ist die Anrufung des Rechtsmittelsenates des ÖFB zulässig.
- (3) Für die darunter liegenden Leistungsstufen sind entsprechende Vorschriften von den Landesverbänden zu erlassen.

§ 11 Bestimmungen über 1b Mannschaften

- (1) Die Vereine der ÖFB-Frauenliga müssen, Vereine der Frauen 2. Liga können zusätzlich mit einer 1b Mannschaft oder einer Nachwuchsmannschaft am Meisterschaftsbetrieb des jeweiligen Landesverbandes teilnehmen.
- (2) Die Bestimmungen für 2. Mannschaften (1b) im Österreichischen Frauenfußball sind einzuhalten.

§ 12 Sonstiges

- (1) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (2) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.
- (3) Diese Fassung der Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball tritt mit 1.7.2011 in Kraft.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ÖFB-FRAUENLIGA

Gültig für die Saison 2011/12

Präambel

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Durchführung des Meisterschaftsbewerbes der ÖFB-Frauenliga, der höchsten Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball. Ergänzend kommen die jeweils in Geltung stehenden aktuellen Bestimmungen des ÖFB zur Anwendung, Insbesondere wird auf die Richtlinien für den Österreichischen Frauenfußball verwiesen.

§ 1 Leitung, Organisation und Zuständigkeit

- (1) Mit der Organisation der ÖFB-Frauenliga ist die ÖFB-Sportkommission betraut. Diese zeichnet somit für die administrative Leitung, Durchführung und Überwachung des Bewerbes verantwortlich. Mit der Erledigung aller administrativen Aufgaben ist die Geschäftsstelle des ÖFB in Zusammenarbeit mit dem ÖFB-Frauenligabeauftragten betraut.
- (2) Die ÖFB-Sportkommission entscheidet in allen Angelegenheiten der ÖFB-Frauenliga in erster Instanz mit folgenden Ausnahmen:
 - a) In Straf- und Beglaubigungsangelegenheiten ist in erster Instanz der Senat 1 der Bundesliga zuständig. Proteste gegen Entscheidungen der 1. Instanz sind innerhalb von 14 Tagen an das beim ÖFB eingerichtete Frauenprotestkomitee im Wege der ersten Instanz zu richten. Die Protestgebühr beträgt Euro 180,-. Für den Fall der Abweisung des Protestes verfällt die Protestgebühr zugunsten des ÖFB. In dritter Instanz ist der ÖFB-Rechtsmittelsenat zuständig.
 - b) In Angelegenheiten des Kontrollausschusses ist der Kontrollausschuss jenes Landesverbandes zuständig, dem der Verein zugehörig ist. Es kommen die Instanzenzüge des jeweiligen Landesverbandes zur Anwendung.
- (3) Abgesehen von in diesen Bestimmungen gesondert geregelten Fällen steht gegen Beschlüsse der ÖFB-Sportkommission den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an den Rechtsmittelsenat des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 250,- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Der Rechtsmittelsenat entscheidet in letzter Instanz endgültig.
- (4) Zum Zweck der besseren Administration des Bewerbes und der Information der Vereine kann ein Frauenligaausschuss einberufen werden. Dieser besteht aus je einem Vertreter der teilnahmeberechtigten Vereine. Der entsendete Vertreter muss zur Abgabe verbindlicher Erklärungen berechtigt sein, die durch den Verein nicht widerrufen werden können.

- (5) Die ÖFB-Frauenliga wird über „Fußball-Online“ administriert. Es obliegt der ÖFB-Geschäftsstelle die in diesem Zusammenhang auf Grundlage der ÖFB-Meisterschaftsregeln ergänzend zu erlassenden Regelungen anzuordnen.

§ 2 Ehrenpreis

Der erstplatzierte Verein der jährlich durchzuführenden Meisterschaft ist Österreichischer Frauenfußball-Staatsmeister und erhält den zur Verfügung gestellten Ehrenpreis (Verbleib beim Verein bis zum Ende der folgenden Meisterschaft). Die Spielerinnen der Siegermannschaft erhalten die von der BSO zur Verfügung gestellten Staatsmeistermedaillen (20 Stück).

§ 3 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

An diesem Bewerb teilnahmeberechtigt und -verpflichtet sind die 10 Vereine der ÖFB-Frauenliga.

§ 4 Bewerbsdurchführung und Spielmodus

- (1) Die ÖFB-Frauenliga ist die höchste Leistungsstufe im Österreichischen Frauenfußball.
- (2) Die ÖFB-Frauenliga erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die ÖFB-Frauenliga besteht aus 10 Vereinen.
- (4) Im Rahmen des im Meisterschaftsmodus durchgeführten Bewerbes spielt jede Mannschaft zweimal gegen jede teilnehmende gegnerische Mannschaft (Hin- und Rückrunde). Das Heimrecht ergibt sich durch die Auslosung.
- (5) Bei Ausscheiden einer Mannschaft während des laufenden Bewerbes (ab dem Zeitpunkt der Nennung) hat der betreffende Verein eine Pönale in der Höhe von € 1.500,- auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen.

§ 5 Spielberechtigung und Ersatzspieler

- (1) Hinsichtlich der Spielberechtigung sind die Richtlinien des Österreichischen Frauenfußballs, die ÖFB-Meisterschaftsregeln und die Bestimmungen des ÖFB-Regulativs heranzuziehen.
- (2) In Abänderung der Richtlinien für österreichische Frauenfußballbewerbe ist eine Spielerin erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres in der Kampfmannschaft spielberechtigt.
- (3) Auf dem Spielbericht können 16 Spieler (11+5 Ersatzspieler) nominiert werden.

§ 6 Dressen

- (1) Es darf nur in Dressen mit Rückennummern gespielt werden.
- (2) Wenn bei der Austragung eines Spieles zwei Mannschaften aufeinander treffen, die gleichfarbige oder verwechselbare Bekleidung tragen, so hat die Heimmannschaft das Recht, in ihren offiziellen Farben zu spielen.
- (3) Jede Spielerin hat auf dem oberen äußeren Teilbereich des Ärmels des Trikots (rechts vom Träger aus gesehen) das Logo der ÖFB-Frauenliga zu tragen. Dieser Trikotbereich ist von jeglichen anderen Aufnähern und Klebern freizuhalten.
- (4) Die Mannschaftsbetreuer beider Mannschaften haben bis spätestens 45 Minuten vor dem Spiel dem Schiedsrichterteam eine Garnitur der Dressen (Leibchen, Hose, Stutzen bzw. Tormannleibchen, -hose und -stutzen) vorzulegen.

§ 7 Spieltermine

- (1) Die Auslosung sowie die Festsetzung der Spieltage obliegen der Geschäftsstelle des ÖFB. Diese werden den Teilnehmern rechtzeitig bis 6 Wochen vor dem ersten Spieltag einer Saison über „Fußball-Online“ mitgeteilt.
- (2) Die Spiele müssen zu den festgelegten Spieltagen durchgeführt werden. Die genauen Spieltermine und Beginnzeiten sind im Einvernehmen der beiden Teilnehmer bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrssaison festzulegen. Die Spieltermine sind im „Fußball-Online“- System einzugeben und erhalten dadurch Verbindlichkeit.
- (3) Grundsätzlich sind die Spiele der ÖFB-Frauenliga an Samstagen ab 16 Uhr 30 oder an Sonntagen zwischen 12 Uhr und 15 Uhr 30 anzusetzen. Der ÖFB-Frauenligabeauftragte ist bei der Einteilung der Meisterschaft berechtigt, davon abweichende Spieltermine zu genehmigen.
- (4) Nachträgliche Spielterminverlegungen sowie Änderungen der Beginnzeiten sind ausschließlich über das „Fußball-Online“-System bis 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin nur im Einvernehmen der betroffenen Vereine und mit Zustimmung der ÖFB-Geschäftsstelle gestattet.
- (5) Bei Ausfall einer Meisterschaftsrunde auf Grund von Elementargewalten oder dem Ausfall einzelner Spiele entscheidet der ÖFB-Frauenligabeauftragte über die Festlegung der neuen Termine, sofern möglich im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen, endgültig.
- (6) Zu den festgesetzten Beginnzeiten kommt, außer bei den mit „ohne Wartezeit“ gekennzeichneten Spielen, eine Wartezeit von 15 Minuten (bei Normal- und Sommerzeit). Diese

Wartezeit können sowohl die anreisenden als auch die Heimvereine ohne Angabe von Gründen in Anspruch nehmen

- (7) Alle meisterschaftsentscheidenden Spiele der letzten Runde (18. Runde) müssen am selben Tag und zur selben Uhrzeit beginnen. Sollten Spiele für die Meisterschaft keine Bedeutung mehr haben, können diese mit Zustimmung des ÖFB-Frauenligabeauftragten verlegt werden.

§ 8 Spielorganisation und Finanzielles

- (1) Für die Organisation eines Spieles ist jeweils jener der Teilnehmer verantwortlich der nach der Auslosung das Heimrecht hat. Er gilt als Veranstalter im Sinne der Meisterschaftsregeln.
- (2) Ein Platzwahltausch ist nur mit Zustimmung der Geschäftsstelle des ÖFB gestattet.
- (3) Der Veranstalter ist für die Ballauflage während des Spiels (auch Ersatzbälle), für die notwendigen Vorkehrungen einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung sowie für die lokale Medienbetreuung zuständig.
- (4) Der Veranstalter behält die allfälligen Einnahmen und trägt die Kosten.
- (5) Der veranstaltende Verein stellt der Mannschaft des Gastvereins 6 - 9 Liter stilles Mineralwasser, in der kalten Jahreszeit drei Liter warmen Tee, kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus sind dem Schiedsrichterteam ausreichend Getränke zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der veranstaltende Verein hat seinem Spielpartner 20 Freikarten zur Verfügung zu stellen.
Eintrittspreise: Höchstens € 6,-
- (7) Pro Meisterschaftsjahr wird ein Administrationsbeitrag in der Höhe von € 120,- eingehoben. Dieser Betrag ist vor Beginn der Meisterschaft zu überweisen.
- (8) Sämtliche in diesen Bestimmungen vorgesehenen Zahlungen, Strafen oder finanziellen Zuwendungen sind auf das vom ÖFB bekannt gegebene Konto zu überweisen. Sie sind zweckgebunden für den Österreichischen Frauenfußball zu verwenden.

§ 9 Beschaffenheit der Plätze und Ausrüstung

- (1) Die Austragung der Spiele ist nur auf kommissionierten und vom Landesverband genehmigten Sportanlagen erlaubt. Die Sportkommission kann in Absprache mit dem jeweiligen Landesverband ergänzende Auflagen erteilen. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.

- (2) Sollte ein Verein beabsichtigen sein Heimspiel auf einem Kunstrasenplatz auszutragen ist der Gastverein vorab darüber zu informieren.
- (3) Ist ein Platz auf Grund des Einflusses von Elementargewalten unbenutzbar, so hat der ÖFB-Frauenligabeauftragte der Absage zuzustimmen. Der Gastverein hat für den Fall, dass er die Rechtmäßigkeit der Spielabsage durch den veranstaltenden Verein anzweifelt, das Recht, beim ÖFB-Frauenligabeauftragten eine Kommissionierung des Platzes durch einen Schiedsrichter zu verlangen. Sollten sich die Angaben des Heimvereines als richtig erweisen, trägt der Gastverein die Kosten der Kommissionierung. Entscheidet der Schiedsrichter, dass der Platz bespielbar ist, trägt die Kosten der Kommissionierung der Heimverein. Bei Missbrauch einer Absage entscheidet der zuständige Senat 1 über die zu verhängende Strafe.
- (4) Sofern sich der angeforderte Schiedsrichter bereits vor Ort befindet, entscheidet ausschließlich er über die Bespielbarkeit des Platzes. Die Pflicht zur Verständigung über eine Absage trifft jedenfalls den veranstaltenden Verein.
- (5) Sollten Mannschaften einen oder mehrere Tage vor dem angesetzten Spieltermin zu ihren Auswärtsspielen anreisen oder die Anreise bereits angetreten haben, muss der Heimverein einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen.
- (6) Jene Plätze, auf denen nur mit Noppenschuhen gespielt werden darf, sind vor Beginn der Meisterschaft bekanntzugeben.
- (7) Meisterschaftsspiele bei Flutlicht sind gestattet, sofern es sich um eine, vom zuständigen Landesverband kommissionierte Flutlichtanlage handelt, die einen Mindestwert von 150 Lux im Mittelwert hat.
- (8) Der ÖFB-Frauenligabeauftragte ist berechtigt, zusätzliche Maßnahmen in Hinblick auf die Gegebenheiten bei den einzelnen Vereinen festzusetzen. Sollten bei der Abhaltung eines Meisterschaftsspieles besondere Bedingungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Platzes und der Ausrüstung der Spieler festgelegt worden sein, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein darüber mindestens 5 Tage im Voraus zu informieren.

§ 10 Ausschlüsse und Verwarnungen

Bei Ausschlüssen oder Anzeigen hat der Schiedsrichter einen Bericht zu verfassen und ist ein Verfahren beim Senat 1 der Bundesliga einzuleiten. Sofern möglich hat dies über Fußball-Online zu erfolgen.

§ 11 Beglaubigungen

Die resultatsmäßige Beglaubigung der Meisterschaftsspiele erfolgt automatisch binnen drei Tagen, sofern keine schriftliche Anzeige innerhalb dieser Frist an den Senat 1 der Bundesliga eingeht. Gegen die automatische resultatsgemäße Beglaubigung ist kein Protest möglich.

§ 12 Schiedsrichterbesetzungen und Schiedsrichtergebühren

- (1) Die Schiedsrichtergebühren und die Schiedsrichterbesetzung richten sich nach der ÖFB-Schiedsrichter-Gebühren- und Besetzungsordnung. Die entsprechenden Bestimmungen werden den Teilnehmern rechtzeitig übermittelt.
- (2) Zur Abdeckung eines Anteils der Schiedsrichtergebühren überweist der Verein dem ÖFB zu Beginn des Spieljahres einen Pauschalbetrag in der Höhe von € 1300,-.

§ 13 Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der ÖFB-Frauenliga und der Frauen 2. Liga

- (1) Grundsätzlich steigt der Letztplatzierte der ÖFB-Frauenliga am Ende der Meisterschaft in die 2. Leistungsstufe ab.
- (2) Die beiden Meister der Spielgruppen der 2. Leistungsstufe spielen um den Aufstieg.
- (3) Falls ein erstplatzierter Verein der 2. Leistungsstufe – im Falle seiner sportlichen Qualifikation - nicht aufsteigen möchte, hat er diesen Verzicht bis spätestens zehn Tage vor dem letzten Spiel der Meisterschaft dem ÖFB-Frauenligabeauftragten schriftlich mitzuteilen. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall nicht auf einen der nächstplatzierten Vereine über.
- (4) Die Anzahl der Absteiger aus der ÖFB-Frauenliga richtet sich nach der Anzahl der Aufsteiger aus der 2. Leistungsstufe. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass in der ÖFB-Frauenliga 10 Vereine an der Meisterschaft teilnehmen.
- (5) Die beiden Meister der Spielgruppen der 2. Leistungsstufe spielen gegeneinander um den Aufstieg in die ÖFB-Frauenliga.
- (6) Sollte aus irgendeinem Grund eine Spielgruppe der 2. Leistungsstufe keinen aufstiegsberechtigten Teilnehmer für die Qualifikation stellen können, steigt der Meister der anderen Spielgruppe in die ÖFB-Frauenliga auf. Verzichten beide Meister/Aufstiegsberechtigte auf den Aufstieg, so verbleibt der Letztplatzierte der letzten Meisterschaft in der ÖFB-Frauenliga.
- (7) Die Relegationsspiele werden nach den Durchführungsbestimmungen der ÖFB-Frauenliga gespielt.

- (8) Die beiden Aufstiegsberechtigten spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Der Sieger wird nach § 8 und § 9 der Meisterschaftsregeln ermittelt, wobei bei gleicher Anzahl der Tore die auswärts erzielten Tore doppelt gezählt werden. Ergibt auch diese Wertung keinen Sieger, so ist im Rückspiel nach ergebnisloser Verlängerung der Sieger durch Schüsse von der Strafstoßmarke zu ermitteln. Das Heimrecht ergibt sich durch Auslosung.
- (9) Kann ein Meister einer Spielgruppe der Frauen 2. Liga nicht aufsteigen, da bereits eine Mannschaft desselben Vereins in der ÖFB-Frauenliga spielt, ist der Nächstplatzierte berechtigt an den Qualifikationsspielen teilzunehmen. Die Bestimmungen über 1b Mannschaften sind zu beachten.

§ 14 Sonstiges

- (1) Allfällige Sponsor- und Marketingverpflichtungen sind unbedingt zu berücksichtigen
- (2) In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.
- (3) Sämtliche in diesen Bestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen sind auf Frauen und Männer gleichermaßen anzuwenden.

BESTIMMUNGEN FÜR 2. MANNSCHAFTEN (1B) IM ÖSTERREICHISCHEN FRAUENFUSSBALL

Gültig ab Saison 2011/12

§ 1 Stellung einer 2.Mannschaft

Klubs der ÖFB-Frauenliga sind verpflichtet und Vereine der Frauen 2. Liga haben das Recht, eine zweite Mannschaft zu stellen. Die zweiten Mannschaften beginnen ihren Meisterschaftsbetrieb in der niedrigsten Spielklasse des Landesverbandes. Sollte in einem Landesverband keine 3. Leistungsstufe gespielt werden, so können diese Mannschaften, nach Genehmigung durch die ÖFB-Sportkommission in Absprache mit den beteiligten Landesverbänden, auch in einem benachbarten Landesverband den Spielbetrieb aufnehmen.

§ 2 Nichtteilnahme

Ein Verein der ÖFB-Frauenliga, der seiner Verpflichtung zur Stellung einer 1b-Mannschaft nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 1.000,- zugunsten des ÖFB zu entrichten. Ein Verein der Frauen 2. Liga hat eine Pönale von € 700,- zu entrichten, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt. Im ersten Jahr der Teilnahme der Vereine an der ÖFB-Frauenliga bzw. Frauen 2. Liga kann die ÖFB-Sportkommission von dieser Pönale absehen.

§ 3 Aufstiegsrecht

Für die 1b Mannschaften besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmannschaft und höchstens bis zur Frauen 2. Liga. Die 2. Mannschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

§ 4 Spielberechtigung

- (1) Eine Spielerin ist an einem Spieltag in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn sie am selben Spieltag länger als 45 Minuten bzw. eine Halbzeit (exkl. Nachspielzeit) in der 1. Mannschaft zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Spieltermin der 2. Mannschaft zeitlich vor jenem der Kampfmannschaft liegt. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der 1. Mannschaft herangezogen. Bei Nichteinhaltung sind Strafbeglaubigungen vorzunehmen. Die Torleute sind von den Beschränkungen dieses Paragraphen ausgenommen. Es werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen, Einsätze im Cup haben hierfür keine Bedeutung.

- (2) Von einer Strafbeglaubigung im Sinne des § 4 ist abzusehen, wenn das an einem Spieltag zeitlich nach dem Spiel der 2. Mannschaft festgesetzte Spiel der 1. Mannschaft, kurzfristig ohne Verschulden des Vereines abgesagt wird und daher das Spiel des vorherigen Spieltages für die Spielberechtigung herangezogen werden müsste.

§ 5 Meldung

Die 1b-Mannschaften müssen für das jeweils kommende bzw. laufende Spieljahr bis zum 20. Juni dem ÖFB-Frauenligabeauftragten und bis zum Ende der Nennfrist dem betreffenden Landesverband gemeldet werden.

§ 6 Sonstiges

Für die 2. Mannschaften gelten darüber hinaus die Richtlinien für Österreichische Frauenfußballbewerbe und die Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Spielklasse. In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.